

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 13/3121, 13/3240 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsstellung der Abgeordneten

Bericht der Abgeordneten Adolf Roth (Gießen), Ina Albowitz, Karl Diller
und Antje Hermenau

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Entschädigung der Abgeordneten in Orientierung an den Jahresbezügen eines kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in der Besoldungsgruppe B 6 bzw. eines Richters bei einem obersten Gerichtshof des Bundes in der Besoldungsgruppe R 6 anzupassen.

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen folgende Regelungen vor:

- Artikel 1 – Aufhebung des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes auf Drucksache 13/1825 in der Fassung auf Drucksache 13/2340,
- Artikel 2 – vierstufige Anhebung der Abgeordnetenentschädigung bis zum 1. Januar 1998,
- Auffächerung und künftige Indexierung der monatlichen Kostenpauschale;
 - Halbierung des Bezugszeitraums für das Übergangsgeld mit Anrechnung aller Erwerbs- und Versorgungseinkünfte auf das Übergangsgeld ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden,
 - strukturelle Änderungen und Einschnitte bei der Altersentschädigung,

- Beibehaltung bestehender Ansprüche und Anwartschaften von Abgeordneten und Hinterbliebenen auf Leistungen nach dem fünften Abschnitt alter Fassung,

Artikel 3 – Anpassung der Entschädigung von Europaabgeordneten und der Leistungen an die ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments und ihrer Hinterbliebenen an die Regelung für Bundestagsabgeordnete und ihrer Hinterbliebenen.

Die Entschädigung der Abgeordneten steigt entsprechend den Regelungen des Gesetzentwurfs rückwirkend zum 1. Oktober 1995 auf 11 300 DM, zum 1. Juli 1996 auf 11 825 DM, zum 1. April 1997 auf 12 350 DM und zum 1. Januar 1998 auf 12 875 DM.

Da das Neunzehnte Änderungsgesetz bei der Abgeordnetenentschädigung und damit auch bei der Altersentschädigung geringere Erhöhungsbeträge vorsieht als das Achtzehnte Änderungsgesetz, ist die Vereinbarkeit der Gesetzesvorlage mit dem Haushalt des Bundes gegeben.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden
Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Ge-
schäftsordnung vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 6. Dezember 1995

Der Haushaltsausschuß**Helmut Wiczorek (Duisburg)**

Vorsitzender

Adolf Roth (Gießen)

Berichterstatter

Ina Albowitz

Berichterstatterin

Karl Diller

Berichterstatter

Antje Hermenau

Berichterstatterin